2.2.1. Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder

1. Zielsetzung

Mit diesen Bestimmungen verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, grundlegende, einheitliche Regelungen für alle Förderungen von LSB und Sportjugend auf Grundlage des NSportFG und der NSportFVO zu schaffen.

2. Allgemeine Grundsätze und Regelungen

2.1. Grundlegende Bestimmungen

In dieser Bestimmung werden die abrechnungsfähigen Höchstsätze, Standards und die Nachweispflichten für alle Förderrichtlinien geregelt. Sonderregelungen einzelner Richtlinien gehen diesen allgemeinen Regelungen vor.

2.1.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen sind zweckgemäß, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2.1.2. Gemeinnützigkeit

Fördervoraussetzung ist, dass die Fördermittel empfangende Organisation die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein. Wird die Gemeinnützigkeit rückwirkend nicht nachgewiesen erfolgt für diesen Zeitraum eine Rückforderung der Fördermittel.

2.1.3. Publizitätsgrundsätze

Die Fördermittel empfangenden Organisationen, die für ihre Vorhaben Mittel der Finanzhilfe einsetzen, müssen auf die Herkunft der Mittel hinweisen.

www.lsb-niedersachsen.de/publizitaetsgrundsaetze

2.1.4. Förderungen

Förderungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung von Maßnahmen kann immer nur aus einem Förderprogramm aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB erfolgen (Verbot der Doppelförderung). Förderungen (ausgenommen Kontingentzuweisungen) werden grundsätzlich als Festbetragsförderung ausgesprochen, sofern keine andere Förderungsart festgelegt wird. Unterschreitet die Summe der förderfähigen Ausgaben die Förderzusage, so ist höchstens die Summe der förderfähigen Ausgaben anzufordern und auszuzahlen.

Förderzusagen von weniger als 250 € werden nicht erteilt. Zuschussauszahlungen von weniger als 100 € je einzelnem Fördervorgang erfolgen nicht.

2.1.5. Förderunschädlicher Vorhabenbeginn

Unmittelbar nach Antragstellung kann die antragstellende Organisation auf eigenes finanzielles Risiko förderunschädlich mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs beim LSB Niedersachsen maßgeblich. Ein Anspruch auf Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Sofern vor Antragseingang beim LSB Niedersachsen im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Verbindlichkeiten eingegangen wurden, beeinträchtigen sie die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme nicht. Sie sind abrechnungsfähig, sofern die Leistungserbringung, das Rechnungsdatum und die Bezahlung der Rechnung nicht vor dem Datum des Antragseingangs beim LSB Niedersachsen liegen.

2.1.6. Vordrucke

Die vom LSB vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden. Reisekosten– und Honorarabrechnungen sowie Teilnahmelisten sind auf eigenen Vordrucken möglich, sofern diese inhaltlich identisch mit den LSB-Vordrucken sind und, sofern erforderlich, über das Dokumenten-Management-System des LSB auslesbar sind.

2.1.7. Nachweisführung und Einreichungsfristen

1. Nachweise für Förderungen bis zu 25.000 € erfolgen grundsätzlich ohne Vorlage von Belegen. Bei Förderungen über 25.000 € sind Rechnungsbelege über förderfähige Ausgaben mindestens in Höhe der Förderzusage vorzulegen.
2. Nachweise für Förderungen bis 5.000 € erfolgen vereinfacht als Verwendungszweck- und Ausgabebestätigung. Nachweise für Förderungen über 5.000 € bis 25.000 € beinhalten zusätzlich eine summarische Einnahmen- und Ausgabenübersicht.
3. Bei Förderungen von mehr als 25.000 € hat der Nachweis grundsätzlich alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen (z. B. Teilnahmebeiträge, zweckgebundene Spenden, Zuschüsse Dritter) zu enthalten.
4. Nachweise sind grundsätzlich spätestens acht Wochen nach Maßnahmeende einzureichen. Für Maßnahmen, die im letzten Quartal d. J. abgeschlossen werden, ist der Nachweis grundsätzlich bis zum 15. Januar des Folgejahres einzureichen.
5. Sofern zu Prüfzwecken Belege angefordert werden, sind diese unverzüglich vorzulegen. Es sind dann Originalbelege vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere Ausgabebelege.
6. Mittelanforderungen sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen. Die Landesfachverbände und Sportbünde bestätigen dem LSB bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres die zweckgerechte Mittelverwendung auf einem nach den Förderungsbereichen des LSB gegliederten Verwendungsnachweis.
7. Werden vorgegebene Fristen nicht eingehalten, kann eine Aufhebung der Bewilligung bzw. eine Rückforderung der Fördermittel erfolgen.
8. Hinsichtlich der Aufbewahrungsvorschriften gelten die Bestimmungen der NSportFVO (10 Jahre).

2.1.8. Rechnungen, Belege und Zahlungsnachweise

1. Rechnungen und Belege müssen auf die Fördermittel empfangende Organisation ausgestellt sein und von dieser direkt bezahlt werden. Auslagenersatz wird anerkannt, wenn die Fördermittel empfangende Organisation die getätigten Auslagen nachweislich erstattet.
2. Bei Beträgen ab 1.000 € muss eine unbare Zahlung (z. B. Überweisung, EC-Karten-Zahlung) erfolgen.
3. Bei Landesfachverbänden können Rechnungsstellung auf und Bezahlung durch die Untergliederungen erfolgen.
4. Rechnungen und Belege müssen die Anforderungen nach § 14 UStG bzw. bei Kleinbeträgen bis 250 € nach § 33 UStDV erfüllen.
5. Eigenbelege werden nicht anerkannt.
6. Als Zahlungsnachweise werden Kopien von Kontoauszügen und Auszüge aus ordnungsgemäß geführten Kassenbüchern bei Barzahlungen anerkannt.
7. Ausgaben für Pfand werden nicht anerkannt.
8. Nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte sowie Ausgaben für Alkohol, Trinkgelder, Gutscheine, Start- und Meldegelder werden nicht als förderfähig anerkannt.
9. Stornoausgaben können als förderfähig anerkannt werden, wenn sie nicht vermeidbar waren und dieses dokumentiert ist.

2.1.9. Drittmittelanrechnung und Eigenmittel

Für die Anrechnung von Drittmitteln bei Finanzplänen und Verwendungsnachweisen gilt:

1. Im ersten Schritt werden die tatsächlichen Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme ermittelt. Dies sind alle zur geförderten Maßnahme gehörenden und beantragten kassenwirksamen Ausgaben des Antragstellers im Zeitraum zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bzw. der Maßnahme, für die Belege nach Ziffer 2.1.8 vorgelegt werden können. Entsprechend des Finanzierungsplans werden die Eigen-, Dritt- und beantragten Fördermittel ausgewiesen.
2. Die eingeworbenen Drittmittel sowie Eigenmittel können für nicht förderfähige Ausgaben nach Ziffer 1 verwendet werden.
3. Die Eigen-, Förder- und Drittmittel dürfen die tatsächlichen Gesamtausgaben grundsätzlich nicht überschreiten.

2.1.10. Auszahlung der Fördermittel

Auszahlungen von Fördermitteln erfolgen auf die in der LSB-Datenbank (LSB-Net/LSB-Portal) hinterlegte Bankverbindung der Fördermittel empfangenden Organisation.

2.1.11. Mittelverwendungsfrist

Es gilt eine zinsfreie Mittelverwendungsfrist von sechs Monaten.

2.1.12. Prüfung der Mittelverwendung

1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfer*innen oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen.
2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesen Bestimmungen abgerechnet wurden, sind, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, die Mittel von der Fördermittel empfangenden Organisation anteilig oder vollständig an den LSB zurückzuzahlen.
3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln der Fördermittel empfangenden Organisation zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseinganges bei der Fördermittel empfangenden

Organisation bis zum Tag des Zahlungseinganges des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

5. Bagatellgrenzen: Von einer Rückforderung wird regelmäßig abgesehen, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 € nicht übersteigt. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs wird regelmäßig abgesehen, wenn die Zinsen 750 € nicht übersteigen.

2.1.13. Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen zu diesen Bestimmungen und den einzelnen Förderrichtlinien entscheidet im rechtlichen Rahmen der Vorstand des LSB.

2.2. Abrechnungsfähige Ausgaben

2.2.1. Personalausgaben - Besserstellungsverbot

1. Bei der Förderung von Personalausgaben gelten die einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen, insbesondere die Vorgaben des TV-L als Obergrenze. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten. Verstöße gegen das Besserstellungsverbot führen, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, zu einer Nichtanerkennung der vollständigen mittelbaren und unmittelbaren Personalausgaben für das betroffene Kalenderjahr und damit u.U. zu einer vollständigen Rückforderung.
2. Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen und Projekten werden ausschließlich Personalausgaben für zusätzliche Mitarbeitende (bzw. zusätzliche Arbeitszeit = Stundenaufstockung) anerkannt.

2.2.2. Honorarabrechnungen

Honorarabrechnungen gegenüber dem eigenen Arbeitgeber sind nicht abrechnungsfähig. Dies gilt ebenfalls für die Honorarabrechnungen gegenüber anderen Sportbünden der gleichen Sportregion. Bei LFV gilt dies auch für Untergliederungen des jeweiligen LFV. Dies gilt nicht, wenn für die abgerechnete Honorartätigkeit vor deren Aufnahme durch ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung festgestellt wird, dass es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt und eine Scheinselbständigkeit somit rechtssicher ausgeschlossen wird. Das Statusfeststellungsverfahren darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die Nachweispflicht liegt bei der Fördermittel empfangenden Organisation.

2.2.3. Honorare

1. Die Lerneinheit (LE) -oder Übungseinheit (ÜE) beträgt mindestens 45 Minuten. Pro Tag und Person können maximal 10 LE/ÜE abgerechnet werden.
2. Für Lehrkräfte, Trainer*innen, pädagogische, medizinische und wissenschaftliche Betreuungspersonen (u. a. Ernährungsberater*innen) sowie weitere Fachkräfte und Projektleitungen ist ein Honorar von bis zu 45 € pro LE/ÜE abrechnungsfähig. Für Lehr- und Betreuungstätigkeiten bei digitalen Lernprozessen (E-Learning, Blended Learning, Online-Seminare) gilt die ergänzende „Durchführungsbestimmung für Lehr- und Betreuungstätigkeiten bei digitalen Lehr- und Bildungsprozessen“ (Richtlinie 2.5.1, Anlage 6).
3. Für die Lehrgangsleitung können folgende Honorare erstattet werden:
   – bis zu 12 €/LE (max 10 LE/Tag)
   – Darin enthalten sind Zeiten für die Begrüßung, Auswertung und das Abschlussgespräch.
   LE, die als Referent*in abgerechnet werden, können nicht gleichzeitig als Lehrgangsleitung abgerechnet werden.
4. Für Kampfrichter*innen und Schiedsrichter*innen sind für die Zeit, die einer LE/ÜE entspricht, 25 € abrechnungsfähig.

Höhere Honorare bis zum Doppelten der o. g. Sätze kann die zuständige Abteilungsleitung auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Darüberhinausgehend höhere Honorare kann der LSB-Vorstand auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Sofern eine vom LSB-Vorstand beschlossene oder zur Abrechnung bestätigte Honorarordnung vorliegt und das zu zahlende Honorar im Einzelfall den in der beschlossenen Honorarordnung aufgeführten Höchstsatz nicht überschreitet, ist keine gesonderte Genehmigung erforderlich.

2.2.4. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

1. Die im Rahmen der durchgeführten Maßnahmen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Ausgaben für die Verpflegung und Übernachtung von Lehrkräften, Lehrgangsleitung, Trainer*innen, Kampfrichter*innen sowie Betreuungspersonen aus dem medizinischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Bereich (u.a. Ernährungsberatung und Kinderbetreuung), weitere Fachkräfte und Projektleitungen sowie an Teilnehmer*innen sind erstattungsfähig.
2. Die Durchführung der Maßnahmen soll vorrangig in den vom LSB aufgeführten Sportschulen erfolgen. (s. Homepage des LSB).

2.2.5. Kinderbetreuung

1. Für Betreuungspersonen sind bis zu 15 € pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.
2. Je angefangene sechs zu betreuende Kinder ist eine Betreuungsperson abrechenbar. Hierzu ist eine von der Maßnahmeleitung unterschriebene Liste der Kinder erforderlich.
3. Für die Betreuungspersonen und die zu betreuenden Kinder können Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden.
4. Die Ausgaben für eine Unfallversicherung für betreute Kinder sind abrechnungsfähig.
5. Einzelheiten sind zu erfragen bei:

ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen,
Ferd.-Wilh.- Fricke-Weg 10, 30169 Hannover; Tel.: 0511/6472000 oder
E-Mail: vsbhannover@arag-sport.de

2.2.6. Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen (Sportfachtagungen)

1. Die für die Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen notwendigen Arbeitstagungen können nach diesen Abrechnungsbestimmungen abgerechnet werden.
2. Weiterhin abrechnungsfähig sind Arbeitstagungen bzw. Sportfachtagungen, die sportfachlichen Aufgaben wie der Planung, Vorbereitung oder Auswertung der Lehr- und Ausbildungsarbeit, der Weiterbildung von Mitarbeiter*innen oder der Organisation des Spiel- und Wettkampfbetriebes (z. B. Staffeltage) dienen.
3. Darüber hinaus abrechnungsfähig sind allgemeine Veranstaltungen beispielsweise mit Behörden, Lehrkräfteverbänden, Hochschulen, Institutionen, usw. mit sportfachlichen und überfachlichen Aufgaben und Inhalten.
4. Nicht abzurechnen sind Sitzungen der Organe (z. B. Präsidium, Vorstand, Hauptausschuss, Sporttage, Verbandstage und Vollversammlungen), Jahreshauptversammlungen sowie Tagungen und Besprechungen, die der Erledigung von Verwaltungsaufgaben dienen.

2.2.7. Allgemeine Ausgaben

Erstattungsfähig sind:

1. Nutzungsentgelte für Bildungs- und Sportstätten
2. Entschädigungen für Hausmeister*innen, Hallenwarte etc.
3. Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
4. Leistungen für Assistenzbedarfe im Rahmen von Inklusion (z. B. Gebärdensprache- oder Schriftdolmetschendendienste, Mitschreibe- oder Vorlesekräfte) für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Gremienarbeit innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen im Sport sowie z. B. an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Qualifizierungssystem der Sportorganisationen.
5. Vor- und Nachbereitungsausgaben für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von 7 € je teilnehmende Person). Bei mehrteiligen Maßnahmen können die Vor- und Nachbereitungsausgaben nur einmal erstattet werden.

2.2.8. Tage- und Sitzungsgeld

Tage- und Sitzungsgeld sowie Auslagenersatz können nach der jeweils gültigen LSB-Finanzordnung (§§ 12 und 13) erstattet werden.

2.2.9. Fahrtkosten

Es gelten die Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) sowie die Verwaltungsvorschriften zur NRKVO als Höchstsätze, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen wurden.

1. Die Erstattung von Fahrtkosten an den unter 2.2.4.1 genannten Personenkreis liegt im Ermessen des Veranstalters.
2. Bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung des LSB Niedersachsen werden den Teilnehmer*innen keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referent*innen.
3. Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen können bei privater PKW-Nutzung bis zu 0,38 €/je km erstattet werden.
4. Fahrtkosten für verbandseigene Fahrzeuge können bei Dienstreisen mit bis zu 0,38 €/je km abgerechnet werden. Die dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen.
5. Die notwendigen Reisenebenkosten wie Parkgebühren (bis zu 40 €/Tag), Ausgaben für Gepäcktransport oder Taxikosten (letztere nur in ausreichend begründeten Einzelfällen) können erstattet werden, soweit sie angemessen sind. Bei Dienstreisen hauptberuflich Beschäftigter mit privatem PKW ohne erhebliches dienstliches Interesse werden Parkgebühren bis zu 10 €/Tag erstattet.

3. Besondere Regelungen für Landesfachverbände

3.1. Kontingente und grundlegende Bestimmungen

1. Die Landesfachverbände legen dem LSB den Bedarf für die einzelnen Förderprogramme **bis zum 30.06. des laufenden Jahres** (Ausnahme Leistungssport) vor. Die Förderprogramme sind den förderungswürdigen Verwendungszwecken des NSportFG zugeordnet. Die Mittel für den Leistungssport werden nach einem festgelegten Schlüssel auf der Grundlage des verbindlichen Leistungssportkonzeptes zugewiesen.
2. Den Landesfachverbänden werden feste Kontingente zugewiesen. Für die Förderbereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Sportfachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit / Vereinservice sowie nebenberufliche ÜL/T bei Landesfachverbänden erfolgt die Ermittlung auf Grundlage von Kennzahlen (Kennzahlensystem). Beschlussfassungen über die grundsätzliche Anwendung des Kennzahlensystems trifft das LSB-Präsidium.
3. Unter Beachtung der Grundsätze dieser Bestimmungen können die Landesfachverbände eigene Richtlinien beschließen.
4. Innerhalb der Verwendungszwecke besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (Ausnahme Leistungssport). Dem Leistungssport können aus anderen Kontingenten Mittel zugeführt werden, aber nicht umgekehrt. Die zugewiesenen Haushaltsmittel für den Leistungssport sind nur für Maßnahmen des Leistungssports zu verwenden. Weiterhin ausgenommen sind Fördermittel, deren Zweck durch eine separate Fördermittelzusage festgelegt ist.
5. Folgende Einzelmaßnahmen sind von den Landesfachverbänden jährlich umzusetzen und zu bestätigen:
   a. Benennung und ständige Aktualisierung einer bzw. eines Anti-Doping-Beauftragten schriftlich oder über Intranet
   b. Durchführung mindestens einer Anti-Doping-Veranstaltung pro Jahr
   c. Regelmäßige Behandlung des Themas Anti-Doping im Rahmen von Verbandsveranstaltungen (z.B. bei Kader- und Stützpunktlehrgängen für Landeskader)
   d. Bestätigung über Aushändigung der Sportler*innen- Gesundheitspässe und der Liste über zulässige Medikamente mindestens an die Landeskader sowie den erfolgten Hinweis auf den Internetauftritt der NADA
   e. Entsprechende Anti-Doping-Erklärungen, insbesondere der speziell geförderten Sportler*innen sowie der Trainer*innen sowie der Sport-Internatsschüler*innen bei vertraglichen Regelungen.
6. Die Auszahlung der Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt entweder halbjährlich oder per Mittelanforderung. Auf Antrag ist die Auszahlung einer Rate auszusetzen, wenn der Landesfachverband erklärt, dass die Verwendung der Finanzhilfemittel nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann.

3.2. Personalausgaben

1. In den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Leistungssport können Zuschüsse zu den Personalausgaben der bei den Landesfachverbänden angestellten hauptberuflichen Sportlehrkräfte bzw. Trainerpersonal gewährt werden.
2. Der Zuschuss zu den Personalausgaben der unter 3.2.1. genannten hauptberuflichen Sportlehrkräfte beträgt i. d. R. bei Vollbeschäftigten max. 3.500 € pro Monat (jährlich 42.000 €); der Zuschuss des unter a. genannten Trainerpersonals erfolgt nach einem abgestimmten Bezuschussungskonzept durch den LSB-Vorstand (siehe Anlage 1 in Richtlinie 2.4.2). Für Teilzeitbeschäftigte wird ein entsprechender anteiliger Personalausgabenzuschuss gewährt.
3. Über den Zuschuss des LSB hinausgehende Personalausgaben für vom LSB geförderte hauptberufliche Sportlehrkräfte können aus den zugewiesenen Kontingenten der Bereiche Aus- und Fortbildung in voller Höhe abgerechnet werden.
4. Grundlage für die Förderung von hauptberuflichem Trainerpersonal bildet das Leistungssportkonzept 2030 des LSB mit den daraus resultierenden Förderprioritäten.
5. Landesfachverbände, die vom LSB keinen Personalausgabenzuschuss für Trainerpersonal erhalten, können für hauptberufliches Trainerpersonal bis zu maximal 50% der zugewiesenen Mittel für Leistungssport abrechnen. Dann gelten die weiteren Bestimmungen der Ziffer 3.2, insbesondere die Ziffern 3.2.6 bis 3.2.10.
6. Hauptberufliches Leistungssportpersonal zur Steuerung und konzeptionellen Entwicklung im Leistungssport des LFV kann nach Vorgaben und Absprachen mit den Spitzenfachverbänden und dem LSB aus den zugewiesenen Mitteln für Leistungssport abgerechnet werden. Dann gelten die weiteren Bestimmungen der Ziffer 3.2, insbesondere die Ziffern 3.2.7 bis 3.2.10.
7. Für beabsichtigte Neu- bzw. Ersatzeinstellungen, bei Verlängerungen von Arbeitsverhältnissen und bei gemäß Ziffern 3.2.5 und 3.2.6 beabsichtigten Abrechnungsmöglichkeiten von aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen gefördertem hauptberuflichen Personal mit entsprechender sportfachlicher Qualifikation ist die (Weiter-)Förderung beim LSB rechtzeitig zu beantragen, wobei bei Neu- bzw. Ersatzeinstellungen eine der folgenden Qualifikationen nachzuweisen ist:

   <u>Einsatzgebiet Leistungssport -Trainerpersonal:</u>
   – siehe hierzu Anlage 1 in Richtlinie 2.4.2

   <u>Einsatzgebiet Aus-/Fort- und Weiterbildung sowie hauptberufliches Leistungssportpersonal nach Ziffer 3.2.6:</u>
   – Erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium (auch Bachelor-(BA) und Master-(MA)-Abschlüsse) mit Fachausbildung Sport
   – Diplomsportlehrer*in / Diplomsportwissenschaftler*in
   – weiterer Hochschulabschluss mit Fachausbildung im Sport oder Sportmanagement

8. Über die Förderung bei Neueinstellungen und über Ausnahmen zu den Ziffern 3.2.5 bis 3.2.7 entscheidet der LSB-Vorstand.
9. Besserstellungsverbot und Vergütung s. Ziffer 2.2.1
10. Der Anstellungsträger ist verpflichtet, Veränderungen, die für die Weitergewährung des Personalausgabenzuschusses bzw. die Vollfinanzierung von Bedeutung sind, dem LSB unverzüglich mitzuteilen. Der Anstellungsträger ist verpflichtet, die Zuschüsse, die nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der Bestimmungen weitergezahlt wurden, an den LSB zurückzuzahlen.
11. In den Landesstützpunkten und Landesleistungszenten eingesetzte geringfügig oder per Minijob beschäftigte Trainer*innen, die mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-B-Lizenz sind, können für das Training aus dem zugewiesenen Kontingent abgerechnet werden.

3.3. Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Bereichen Aus- und Fortbildung und Leistungssport

1. Aus der Summe der zugewiesenen Kontingente in den Bereichen Leistungssport und Aus- und Fortbildung an die Landesfachverbände kann die Anschaffung von Sportgeräten, Verbrauchsmaterialien, Fachliteratur, Medien und Geräten (z. B. Videokameras, Computeranlagen, o. Ä.) bis zu 15% abgerechnet werden. Für den Förderbereich Leistungssport gilt dies für Geräte, die in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungs- diagnostischen Ergebnissen eingesetzt werden.
2. Außerdem können Programmlizenzen für die Durchführung von Online-Lehrgängen und damit in Zusammenhang stehende Online-Prüfungen abgerechnet werden.
3. Bei Summen größer als 10.000 € ist der LSB zu beteiligen.
4. Die Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.
5. Für die Erstellung verbandseigener ÜL-Materialien können Druck- und Herstellungsausgaben abgerechnet werden.

3.4. Arbeitstagungen in den Bereichen Aus- und Fortbildung und Leistungssport

Die für die Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen aus den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Leistungssport notwendigen Arbeitstagungen können nach diesen Abrechnungsbestimmungen aus den jeweils zugewiesenen Kontingenten abgerechnet werden.

4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2026 in Kraft und sind bis zum 31.12.2027 befristet.